

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Burckhardt Compression (Deutschland) GmbH

1. Geltungsbereich, Vertragsschluss

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten verbindlich für alle Verträge für die Erbringung von Montageleistungen durch uns an Maschinen, Ventilen und sonstigen Geräten. Sie gelten sinngemäß für von uns übernommene Reparaturleistungen. Sie gelten ebenfalls für den Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen.

1.2 Im Verhältnis zu Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden ausschließlich unsere AGB Anwendung; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen. Der Widerspruch gilt in jedem Fall auch dann, wenn wir den Geschäftsbedingungen nach Eingang nicht nochmals widersprechen oder wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Auftraggebers die vertragsgemäße Leistung an diesen vorbehaltlos ausführen.

1.3 Unsere Angebote sind freibleibend.

1.4 Anfragen bzw. Bestellungen des Auftraggebers gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Erklärung durch uns als angenommen. Das Schweigen auf ein solches Angebot bzw. eine solche Bestellung stellt keine Annahme dar. Wir sind berechtigt, das Angebot des Auftraggebers innerhalb von vier Kalenderwochen nach dessen Zugang bei uns anzunehmen. In dieser Zeit ist der Auftraggeber an sein Angebot gebunden.

1.5 Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.

1.6 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Preise, Zahlungsbedingungen

2.1 Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, werden unsere Leistungen nach Zeit und Aufwand gemäß unseren Montageverrechnungssätzen berechnet.

2.2 Wir gehen von 40 Wochenstunden als regelmäßige Arbeitszeit aus. Für Überstunden sowie Arbeit an Sonn- und Feiertagen berechnen wir die folgenden Zuschläge:

- a) für die beiden ersten täglichen Mehrarbeitsstunden montags bis freitags 25 %;
- b) ab der dritten täglichen bzw. ab der 11. Mehrarbeitsstunde pro Woche und an Samstagen 50%;
- c) für Mehrarbeit während der Nachtarbeitszeit zwischen 19.00 Uhr und 6.00 Uhr 50%;
- d) für Arbeitszeiten an Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember 100%;
- e) für Reisezeiten an Sonntagen sowie am 24. und 31. Dezember 50%;

f) für Arbeits- und Reisezeit an den gesetzlich festgelegten lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen regelmäßig betrieblich arbeitsfreien Werktag oder Sonntag fallen (ausgenommen Ostersonntag, Pfingstsonntag und beide Weihnachtsfeiertage) 100%;

g) für Arbeits- und Reisezeit an lohnzahlungspflichtigen Feiertagen, die auf einen regelmäßig betrieblichen Arbeitstag fallen sowie Ostersonntag, Pfingstsonntag und beiden Weihnachtsfeiertagen 150%;

h) für Spät- und Nachtarbeit zwischen 24.00 Uhr und 6.00 Uhr 50%.

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur der höhere Zuschlag erhoben; jedoch wird bei Nachtarbeit an Sonn- und Feiertagen neben dem Sonn- bzw. Feiertagszuschlag auch der Nachtzuschlag nach h) berechnet. Überstunden werden geleistet, sofern dies nach unserem Ermessen erforderlich oder vereinbart ist.

2.3 Anreise- und Abreisezeit gilt als Arbeitszeit. Als Reisezeit wird der Zeitaufwand für die Hin- und Rückreise sowie die Zeit für die Zimmersuche und etwaige behördliche An- und Abmeldung, maximal 12 Stunden pro Reisetag berechnet. Die Reisekosten einschließlich der notwendigen Nebenkosten wie z.B. Gepäck, mitgeführtes Werkzeug, Taxi usw. werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von Kilometergeld, Übernachtungen und Spesen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Die Wahl des Verkehrsmittels bleibt uns vorbehalten; wir bemühen uns, das wirtschaftlichste Verkehrsmittel zu benutzen. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten der in die Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten. Sonstige Kosten wie zum Beispiel Ersatzteile (siehe Ziffer 8) und Frachten werden auf Nachweis gesondert berechnet.

2.4 Wird unser Montagepersonal aus Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, in der Ausführung der vereinbarten Leistungen behindert oder nach Beendigung der Arbeiten aus irgendeinem Grunde zurückbehalten, berechnen wir die Wartezeiten wie Arbeitszeit. Alle übrigen damit zusammenhängenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.5 Als Nachweis der erbrachten Leistungen dienen die Arbeitszeitznachweise, die unsere Monteure dem Auftraggeber jeweils zur Unterzeichnung vorlegen.

2.6 Die Preise verstehen sich netto; hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Wir erstellen monatlich eine Rechnung über die erbrachten Leistungen inklusive sonstiger vertragsgemäßer Aufwendungen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den dort genannten Betrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

2.7 Wir sind berechtigt, vom Auftraggeber für in sich abgeschlossene Teile des Werkes Abschlagszahlungen für erbrachte vertragsmäßige Leistungen zu verlangen. Dies gilt auch für erforderliche Stoffe oder Bauteile, die eigens angefertigt oder angeliefert worden sind. Der Anspruch besteht nur, wenn dem Auftraggeber Eigentum an den Teilen des Werkes, an den Stoffen oder Bauteilen übertragen oder Sicherheit hierfür geleistet wird. Befindet sich der Auftraggeber mit einer seiner Abschlagszahlungen um mehr als vier Wochen in Verzug, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen, sofern der Auftraggeber nicht die fällige Abschlagszahlung erbringt und Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung in Höhe der nächsten fälligen Abschlagszahlung leistet.

2.8 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3. Umfang der Montage

3.1 Die von uns übernommene Montage beinhaltet, falls nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, die von uns gelieferten Gegenstände (Komponenten, Teile, Ersatzteile etc.) oder bestimmte Gegenstände/Anlagen/Maschinen des Auftraggebers in einen mechanisch betriebsbereiten Zustand zu setzen.

3.2 Grundsätzlich nicht zu unseren Leistungen gehören bauseits bzw. vom Auftraggeber zu erbringende weitergehende Arbeiten, insbesondere die Durchführung von Elektroinstallationen.

3.3 Auch die nach den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften gegebenenfalls notwendige Abnahme gehört grundsätzlich nicht zu unserem Leistungsumfang, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart.

4. Mitwirkung des Auftraggebers

4.1 Bei Durchführung der Montageleistungen hat der Auftraggeber auf seine Gefahr und Kosten dem Montagepersonal Unterstützung für eine termin- und fristgerechte Durchführung der von uns übernommenen Leistungen zu gewähren. Dies sind insbesondere folgende Mitwirkungsleistungen und -tätigkeiten des Auftraggebers:

Bereitstellung, gegebenenfalls Schaffung einer für nicht geländegängige Lastkraftwagen und Autokrane befahrbaren Zufahrt zur Montagestelle; Abladen des ankommenden Materials, Transport und fachgerechte geschützte Lagerung sämtlichen gelieferten Materials am Ort der Montage; Zwischentransport zur Montagestelle mit Auf- und Abladen; Bereitstellung für Montage benötigte Hebe- und Anschlagmittel (z.B. Gabelstapler, Anschlagseile); Bereitstellung aller für die Montage benötigten Energien (u.a. Strom, Wasser, Pressluft, Schweißgase) sowie der erforderlichen Anschlüsse an der Montagestelle; abschließbare geeignete Räume in unmittelbarer Nähe der Montagestelle zur Aufbewahrung besonderer Teile, Werkzeug etc., Entsorgung von Öl, Verpackungen und benutzte Schmutzlappen etc.

Dies gilt im Bedarfsfall auch für geeignete Hilfskräfte, für die wir keine Haftung übernehmen.

4.2 Der Schutz von Personen und Sachen am Ort der Montage obliegt dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat für angemessene Arbeitsbedingungen und die Sicherheit am Ort der Montage zu sorgen.

4.3 Unser Montageleiter ist vor Ort über die zu beachtenden Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

4.4 Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass mit den Montagearbeiten nach Eintreffen des Montagepersonals unverzüglich begonnen werden kann. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber einer seiner Unterstützungspflichten nicht nach, so sind wir berechtigt, ihm für die Erfüllung eine angemessene Nachfrist zu setzen, die den Umständen entsprechend auch nur wenige Stunden betragen kann. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, dem

Auftraggeber obliegende Handlungen an seiner Stelle auf seine Kosten vorzunehmen. Etwaige weitere gesetzliche Rechte und Ansprüche unsererseits bleiben vorbehalten.

4.5 Der Auftraggeber hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung unseres Montagepersonals bei Vorlage der Arbeitszeitformulare zu bescheinigen.

5. Fristen

5.1 Verbindliche Leistungstermine und –fristen werden individuell vereinbart oder von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Bei unverbindlichen oder nur ungefähren (z.B. ca., etwa etc.) Leistungsterminen und –fristen bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten. Die Fristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung oder individuellen Vereinbarung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller notwendigen technischen Fragen und Einzelheiten des Montageauftrags. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme im Sinne von Ziffer 6. bereit ist.

5.2 Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferung oder Leistung unserer Lieferanten nicht, nicht mangelfrei oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt bei uns oder unserem Lieferanten ein, so werden wir den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig eine nach den jeweiligen Umständen angemessene neue Frist bestimmen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderung z.B. durch Feuer oder Wasser, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Die vorstehenden Regelungen gelten auch dann, wenn darin bezeichnete Umstände eintreten, nachdem wir in Verzug geraten sind.

5.3 Geraten wir in Verzug, kann der Auftraggeber uns eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren fruchtlosen Ablauf vom Montageauftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen verzögerter Leistung oder wegen Nichterfüllung – gleich aus welchem Grunde – bestehen nur nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 5.4 und Ziffer 9.

5.4 Kommen wir aus Gründen die wir zu vertreten haben in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus Schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale Verzugsentschädigung zu verlangen. Sie beträgt für jede volle Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt aber höchstens 5 % des Werts desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge des Verzugs nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber gar kein Schaden entstanden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist. Weitergehende Rechte bestehen nur nach Maßgabe von Ziffer 9.

5.5 Ist die Montageleistung vor der Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenen Gründen untergegangen oder verschlechtert worden, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu berechnen. Das gleiche gilt bei vom Auftraggeber zu vertretender Unmöglichkeit der Montage.

6. Abnahme

6.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme des Werks bzw. des montierten Liefergegenstandes verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und der montierte Liefergegenstand in einen mechanisch funktionsfähigen Zustand gesetzt worden ist oder eine vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstands stattgefunden hat. Über die Abnahme haben die Parteien ein Protokoll aufzunehmen und zu unterzeichnen.

6.2 Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn wir unsere Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennen.

6.3 Die Abnahme muss unverzüglich nach Vorliegen der Voraussetzungen nach 6.1 durchgeführt werden. Die Abnahmekosten, soweit die Abnahme in Betrieben von uns stattfindet, tragen wir; die übrigen im Zusammenhang mit der Abnahme entstehenden oder uns von dritter Seite berechneten Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.4 Erfolgt die Abnahme durch den Auftraggeber trotz Vorliegens der Voraussetzungen nach 6.1 nicht, gilt die Abnahme innerhalb von einer Woche nach Anzeige der Montagebeendigung – für beide Parteien – verbindlich als erfolgt. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Auftraggeber den montierten Liefergegenstand bzw. das Werk nutzt.

7. Gewährleistung

7.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Abnahme.

7.2 Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage- oder Instandsetzungsarbeiten als erfolgt. Die Abnahme gilt in jedem Fall als erfolgt, wenn der Auftraggeber das Werk bzw. den montierten Liefergegenstand nutzt.

7.3 Treten während dieser Gewährleistungsfrist Mängel an dem Werk auf, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung verlangen. Ist der Mangel auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht beseitigt, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, vom Vertrag zurücktreten, die Vergütung mindern oder Schadensersatz verlangen.

7.4 Ein vom Auftraggeber festgestellter Mangel ist uns unverzüglich unter genauer Beschreibung schriftlich anzuzeigen.

7.5 Hat der Auftraggeber ohne unsere Einwilligung Montage- oder Instandsetzungsarbeiten unsachgemäß selbst vorgenommen oder von Dritten ausführen lassen, entfällt unsere Gewährleistungspflicht.

7.6 Bei begründeten Nachbesserungsansprüchen tragen wir nur die Kosten, die zum Zweck der Nachbesserung erforderlich sind.

8. Ersatzteilgeschäft

8.1 Unser Verkauf und die Lieferung von Ersatzteilen, Komponenten oder Teilen erfolgt ergänzend zu den nachfolgenden Bestimmungen.

8.2 Preise, Zahlungsbedingungen

8.2.1 Falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart, gelten unsere Preise gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Preisliste. Die Preise verstehen sich netto; hinzu kommt die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Wir erstellen eine Rechnung über die erbrachten Lieferungen inklusive sonstiger vertragsgemäßer Aufwendungen wie die bei uns übliche Verpackung, sonstige Auslieferungskosten etc. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den in der Rechnung genannten Betrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.

8.2.2 Wir behalten uns das Recht, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere auf Grund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten und zwischen Vertragsschluss und vorgesehener Lieferung mindestens 3 Monate liegen.

8.2.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8.3 Beschaffenheit

Die Beschaffenheit der Ersatzteile ergibt sich aus den Prospekten und anderen konkreten Beschreibungen der Produkte, die jederzeit bei uns eingesehen werden können und auf Aufforderung auch jederzeit übersandt werden. Die genannten Angaben werden weder zugesichert noch garantiert. Handelsübliche Abweichungen von Zeichnungen, Abbildungen, Maßen, Gewichten und sonstigen Leistungsdaten sind zulässig.

8.4 Liefer- und Leistungszeiten, Gefahrübergang

Soweit nichts anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab Werk nach Maßgabe der INCOTERMS 2010 (EXW). Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort des Lieferwerkes oder des Lagers, für die Zahlungspflicht des Auftraggebers der Ort der in unserer Rechnung angegebenen Bankverbindung. Lieferfristen sind eingehalten, wenn die Lieferung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies dem Auftraggeber mitgeteilt wurde oder wenn sie unser Haus verlässt.

8.5 Gewährleistung, Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

8.5.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Ablieferung der Sache.

8.5.2 Bei Sach- oder Rechtsmängeln sind wir verpflichtet, kostenlos nachzubessern oder nachzuliefern. Im Übrigen gelten für die Rechte des Auftraggebers die gesetzlichen Vorschriften.

8.5.3 Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Auftraggeber seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Die offensichtlichen und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbaren Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von 8 Tagen nach Übergabe schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Auftraggeber innerhalb von

8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Nach Versäumung der Rügepflicht kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

8.5.4 Wir haben die zum Zwecke der Nachbesserung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass der Liefergegenstand nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Ist der Mangel nicht feststellbar, trägt der Auftraggeber die Kosten der Untersuchung. Bei unerheblichen Mängeln steht dem Auftraggeber ein Recht auf Rücktritt nicht zu.

8.6 Eigentumsvorbehalt

8.6.1 Wir behalten uns das Eigentum an den Liefergegenständen bis zur vollständigen Erfüllung aller uns aus der Geschäftsverbindung zustehenden und noch entstehenden Ansprüche vor.

8.6.2 Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten an den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren erforderlich sind, muss der Auftraggeber diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

8.6.3 Der Auftraggeber ist zur Verarbeitung oder zur Verbindung unserer Liefergegenstände im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebs berechtigt. An den durch die Verarbeitung oder Verbindung entstehenden Erzeugnissen erwerben wir zur Sicherung unserer in 8.6.1 genannten Ansprüche Miteigentum, das der Auftraggeber uns schon jetzt überträgt. Der Auftraggeber hat die unserem Miteigentum unterliegenden Gegenstände als vertragliche Nebenpflicht unentgeltlich zu verwahren.

8.6.4 Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gegen Barzahlung oder unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Der Auftraggeber tritt uns schon jetzt alle ihm aus der Weiterveräußerung unserer Liefergegenstände zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in voller Höhe ab, unabhängig davon, ob unsere Liefergegenstände verarbeitet wurden oder nicht. Die abgetretenen Forderungen dienen der Sicherung unserer Ansprüche nach 8.6.1. Der Auftraggeber ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.

8.6.5 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit Sicherungen nach unserer Wahl freigeben.

9. Allgemeiner Ausschluss und Begrenzung der Haftung

9.1 Für alle gegen uns oder gegen einen unserer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter gerichteten Ansprüche auf Schadensersatz wegen schuldhafter Pflichtverletzung, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter Lieferung und Montageleistung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen, unerlaubter Handlung, Produkthaftungspflicht, haften wir nur:

- im Falle des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit
- wenn wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder bei Mängeln, deren Abwesenheit wir garantiert haben
- aufgrund zwingender Haftung
- bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in diesem Fall ist unsere Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden

Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind abstrakt solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen.

9.2 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

10. Gerichtsstand, anwendbares Recht

10.1 Unbeschadet der Gerichtsstände für Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes ist ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Urkunden- und Wechselprozess -, wenn der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentliches Sondervermögen ist, für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung unser Gesellschaftssitz. Wir können den Auftraggeber jedoch auch an den Gerichten seines allgemeinen Gerichtsstandes verklagen.

10.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. An die Stelle der fehlerhaften Bestimmung tritt eine wirksame Vereinbarung, die dem wirtschaftlichen Zweck der fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.

Stand: Dezember 2015